



Selbständigenvorsorge

FÜR BAUERN

Gesetzliche Grundlage und Personenkreis

Analog zur Regelung der „Abfertigung neu“ für Arbeitnehmer besteht für in der Land- und Forstwirtschaft erwerbstätige natürliche Personen, die in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) pflichtversichert sind, die Möglichkeit einer abfertigungsähnlichen betrieblichen Vorsorge nach den Bestimmungen des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes (BMSVG).

Die Teilnahme an der Selbständigenvorsorge ist für folgenden Personenkreis vorgesehen:

- Betriebsführer
- hauptberuflich im Betrieb beschäftigte Kinder, Enkel, Wahl-, Stief- und Schwiegerkinder des/der Betriebsführer
- hauptberuflich im Betrieb beschäftigter Ehepartner bzw. eingetragener Partner des Betriebsführers
- hauptberuflich im Betrieb beschäftigte Eltern, Großeltern, Wahl-, Stief- und Schwiegereltern des Betriebsführers

„Opting in“ – freiwilliger Beitritt zum neuen System

Die genannten Personen können sich innerhalb eines Jahres nach dem erstmaligen Beginn der Pflichtversicherung durch Abschluss eines Beitrittsvertrages („Opting in“) mit einer von ihnen ausgewählten Betrieblichen Vorsorgekasse (BV-Kasse, Übersicht siehe unten) für die Dauer der Pflichtversicherung nach dem BSVG zu einer monatlichen Beitragsleistung in Höhe von 1,53 Prozent der BSVG-Beitragsgrundlage verpflichten.

Bei Ausübung mehrerer Erwerbstätigkeiten schließt eine (verpflichtende) Einbeziehung des Betreffenden in die Mitarbeitervorsorge für Dienstnehmer oder die Selbständigenvorsorge für Gewerbetreibende eine Option in die Selbständigenvorsorge für in der Land- und Forstwirtschaft erwerbstätige Personen nicht aus.

Wichtig:

Ein Widerruf der erklärten Teilnahme an der Selbständigenvorsorge ist nicht mehr möglich!

Nach Abschluss eines Beitrittsvertrages mit einer BV-Kasse ist dieser der SVS umgehend vorzulegen!

Beitragseinhebung durch SVS

Die SVS hat die Beiträge zur Selbständigenvorsorge bei laufend in der Pensionsversicherung pflichtversicherten Personen gemeinsam mit den Sozialversicherungsbeiträgen nach dem BSVG einzuheben. Für die Einziehung der Beiträge zur Selbständigenvorsorge gelten generell die Regelungen über die Einhebung der Beiträge nach dem BSVG (quartalsweise Vorschreibung im Nachhinein, Mahnung, Mahnung mit Beitragszuschlag, Exekution). Hinsichtlich der Meldepflichten des Anwartschaftsberechtigten sind die Bestimmungen des BSVG anzuwenden.

Die eingelangten Beiträge sind von der SVS jeweils bis zum 10. des zweitfolgenden Kalendermonates nach vollständiger Bezahlung eines Beitragsmonates an die ausgewählte BV-Kasse zur Veranlagung zu überweisen.

Die für die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung maßgebliche Beitragsgrundlage darf für die Vorschreibung der Beiträge zur Betrieblichen Vorsorge nicht rückwirkend verändert werden (z.B. infolge verspäteter Meldung einer Zu-/Verpachtung, Berücksichtigung von Einnahmen aus Nebentätigkeiten etc.), um eine reibungslose Veranlagung unter Ausschluss von Nachberechnungen gewährleisten zu können. Einkünfte aus Erwerbstätigkeiten, die eine Pflichtversicherung nach anderen Sozialversicherungsgesetzen als nach dem BSVG begründen, sind auf die jeweilige Beitragsgrundlage anzurechnen.

Die Beiträge nach dem BMSVG werden seitens der SVS bis zur Beendigung der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem BSVG vorgeschrieben. Bereits an die BV-Kasse weitergeleitete Beiträge sind bei rückwirkendem Wegfall der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nicht zurückzuerstatten.

Ein Einstellen, Aussetzen oder Einschränken der Beitragsleistung für die Dauer der Pflichtversicherung bis zur Inanspruchnahme einer Eigenpension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung ist nicht zulässig.

Wichtig:

Für steuerrechtliche Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihre Landwirtschaftskammer!

Aufnahme einer neuen Erwerbstätigkeit

Im Falle der Beendigung der land(forst)wirtschaftlichen Tätigkeit und Aufnahme einer neuen unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit bleiben die Anwartschaften aufgrund der bisherigen Beitragszahlungen aufrecht („Rucksackprinzip“).

Auszahlung der Leistung durch BV-Kasse

Anwartschaftsberechtigte Personen haben nach mindestens zwei Jahren nach dem Ende der Pflichtversicherung infolge Einstellung der für die Pensionsversicherung nach dem BSVG wesentlichen Tätigkeit (z.B. Betriebsübergabe, Beendigung der hauptberuflichen Beschäftigung) bei Vorliegen von drei Einzahlungsjahren (36 Beitragsmonaten) seit der ersten Beitragszahlung oder der letztmaligen Verfügung Anspruch auf einen Kapitalbetrag aus der Anwartschaft auf eine Selbstständigenvorsorge.

Die Verfügung über die Selbstständigenvorsorge kann, sofern die Anwartschaftsberechtigten die genannten Voraussetzung erfüllen, jedenfalls verlangt werden

- ab der Inanspruchnahme einer Eigenpension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung (Zeitpunkt der Zustellung des rechtskräftigen Bescheides) oder gleichartigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, oder
- wenn der Anwartschaftsberechtigte seit mindestens fünf Jahren keine Beiträge nach dem BMSVG zu leisten hat.

Nach Vorliegen der Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch unterliegt die Auszahlung eines einmaligen Kapitalbetrages durch die BV-Kasse der Lohnsteuerpflicht in Höhe von sechs Prozent. Wird der Kapitalbetrag an ein Versicherungsunternehmen, an ein Kreditinstitut zum ausschließlichen Erwerb von Anteilen an einem prämienbegünstigten Pensionsinvestmentfonds oder an eine Pensionskasse übertragen und in der Folge als laufende Rente ausbezahlt, fällt keine Lohnsteuer an.

Auskünfte

Hinsichtlich folgender Themen erhalten Sie gewünschte Auskünfte ausschließlich seitens der von Ihnen gewählten BV-Kasse:

- der Gestaltung des Beitrittsvertrages und dessen Auflösung (Kündigung, einvernehmliche Beendigung)
- des Wechsels der BV-Kasse
- der Höhe des in Betracht kommenden Leistungsanspruches
- dessen Fälligkeit
- der Auszahlungsmodalitäten nach Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen
- der Verfügungsmöglichkeiten über den Kapitalbetrag sowie
- der Regelungen im Falle des Todes des Anwartschaftsberechtigten

Übersicht – Konzessionierte Betriebliche Vorsorgekassen *)

Allianz Vorsorgekasse AG

Hietzinger Kai 101-105
1130 Wien
05 9009-88750
allianzvka.at
servicekasse@allianz.at

APK Vorsorgekasse AG

Thomas-Klestil-Platz 13
1030 Wien
05 0275-50
apk-vka.at
office@apk-vka.at

BONUS Vorsorgekasse AG

Traungasse 14-16
1030 Wien
01 994 99 74
bonusvorsorge.at
kundenservice@bonusvorsorge.at

BUAK Betriebliche Vorsorgekasse GesmbH

Kliebergasse 1
1050 Wien
05 795 79-3000
buak-bvka.at
buak-bvka@buak.at

BONUS Vorsorgekasse AG

(ehemals fair-finance Vorsorgekasse AG)
Traungasse 14-16
1030 Wien
Tel 01 405 71 71
info@bonusvorsorge.at
bonusvorsorge.at

Niederösterreichische Vorsorgekasse AG

Hypogasse 1
3100 St. Pölten
02742/905 55-7100
noevka.at
office@noevka.at

Valida Plus AG

Mooslackengasse 12
1190 Wien
01-31648-0
valida.at
valida@vka-service.at

VBV - Vorsorgekasse AG

Obere Donaustraße 49-53
1020 Wien
01 217 01-8500
vorsorgekasse.at
kontakt@vorsorgekasse.at

*) Obige Übersicht ist eine alphabetische Aufstellung und stellt keine Bewertungsrangfolge der BV-Kassen dar.

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter svs.at/info.

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84-86, Tel. 050 808 808
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien
Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.
Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

VS-040_B, Stand: 2025-2